

SATZUNG

Fassung laut Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 6. Dezember 2023

Reporter ohne Grenzen e.V.

Deutsche Sektion von Reporters sans frontières

c/o Publix

Hermannstr. 90 | 12051 Berlin

T: 030 60 98 95 33-0

kontakt@reporter-ohne-grenzen.de

www.reporter-ohne-grenzen.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reporter ohne Grenzen, deutsche Sektion e.V. Er ist die Sektion der internationalen Menschenrechtsorganisation „Reporters sans frontières“ in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Verteidigung der Menschenrechte, insbesondere der Pressefreiheit und des Rechts, überall auf der Welt zu informieren und informiert zu werden.

Zu diesem Zweck nimmt der Verein sich vor,

- die öffentliche Meinung für die Problematik der Menschenrechte zu sensibilisieren und zugunsten von Journalist*innen und den Medien zu mobilisieren, die Opfer von Unterdrückung sind;
- mit allen geeigneten Mitteln Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zu verbreiten, insbesondere durch Untersuchungsmissionen sowie durch die Unterstützung für bedrohte Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsender, wenn sie aus politischen Gründen unterdrückt werden und dadurch eine freie, öffentliche Meinungsbildung nicht mehr möglich ist;
- alle Arten von friedlichen Aktionen durchzuführen, die für seine Ziele nützlich sind, darunter
 - Informationsveranstaltungen,
 - die Propagierung des Tags der Pressefreiheit (3. Mai),
 - und die Zusammenarbeit mit UN-Organisationen;
- Journalist*innen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Not geraten sind oder inhaftiert wurden, und ihre Angehörigen zu unterstützen, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit, insbesondere durch
 - materielle Hilfe,
 - Vermittlung eines Rechtsbeistandes,
 - persönliche Betreuung im Exil,
 - und die Übernahme symbolischer Patenschaften;
- Medien zu unterstützen, die wegen ihrer Recherchen in Not geraten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied („Mitglied“) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch beim Mitgliederausschuss eingelegt werden. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a) Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen und nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
 - b) Ein Mitglied kann wegen Beitragsrückständen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen ist,

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wegen Beitragsrückständen kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsrückstand zwei Wochen nach dem Versenden der zweiten Mahnung nicht beglichen hat. In diesem Fall kann der Geschäftsführende Vorstand das Mitglied ohne vorherige Anhörung von der Liste der Mitglieder streichen.

Ansonsten entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über einen Ausschluss nach Anhörung des/der Betroffenen. Gegen seine Entscheidung kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim Mitgliederausschuss eingelegt werden.

- (3) Neben ordentlichen Mitgliedern kann Fördermitglied (außerordentliches Mitglied) werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein. Fördermitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und regelmäßig Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Einnahmen des Vereins. § 3 (2) gilt entsprechend.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder dazu mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlags in elektronischer Form oder per Post ein; ausreichend ist die Einberufung in elektronischer Form gegenüber solchen Mitgliedern, die durch Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse oder in anderer Weise ihre Einwilligung in die Einberufung dazu zu erkennen gegeben haben.
- (2) Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die durch eine Vollmacht legitimiert ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes sowie über Satzungsänderungen.

Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer, die derjenigen des Vorstands entspricht. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Kasse sowie das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Mitgliederausschuss für die dem jeweiligen Vorstand entsprechende Amtsdauer. Der Mitgliederausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und einem Mitglied des Vorstands, das den Ausschuss führt. Der Mitgliederausschuss entscheidet über Widersprüche gegen eine ablehnende Aufnahmeentscheidung und den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle per Post oder in elektronischer Form eingegangen sein und anschließend allen Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung per Post oder in elektronischer Form zugesandt werden.

Änderungen, Zusatzanträge und Dringlichkeitsanträge sowie sonstige Tagessordnungsanträge können behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Ausgenommen hiervon sind satzungsändernde Anträge sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins.

- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB ist der „Geschäftsführende Vorstand.“ Er besteht aus zwei Vorstandssprecher*innen, die gemeinschaftlich vertreten. Sie werden gemeinsam mit weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzende), deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, für zwei Jahre gewählt (zusammen der „Vorstand“). Eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig, sofern der Kandidat/die Kandidatin die Kandidatur zuvor schriftlich erklärt hat. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

- (2) Für den möglichen Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorsorglich Ersatzmitglieder durch Beschluss in den Vorstand kooptieren, wobei die Zahl der kooptierten Ersatzmitglieder die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht überschreiten darf. Kooptierte Ersatzmitglieder dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht.

Während einer Amtsdauer dürfen maximal zwei Beisitzende und ein*e Vorstandsstandsprecher*in durch Ersatzmitglied ergänzt werden.

- (3) Für die technische, finanzielle und büroorganisatorische Arbeit des Vereins werden ein oder mehrere Geschäftsführer*innen als besondere(r) Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Werden mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, sind sie jeweils berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die deutsche Sektion von Amnesty International e.V. und Journalisten helfen Journalisten e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Abänderung dieser Satzung kann nur beraten werden, wenn er mit einem formulierten Vorschlag innerhalb der in § 4 vorgeschriebenen Antragsfristen eingereicht und bekannt gegeben worden ist.

Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen.